

10.03.2023

**Vorlage Nr. 079/23 für den
Gemeinderat**

Ansprechpartner/in:
Liehr, Viktor
07851 / 88-3300
v.liehr@stadt-kehl.de

**Änderung der Feuerwehr-
Entschädigungssatzung**

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	22.03.2023	öffentlich Einbringung
Ortschaftsrat Querbach		öffentlich Anhörung
Ortschaftsrat Goldscheuer	13.04.2023	öffentlich Anhörung
Ortschaftsrat Hohnhurst	17.04.2023	öffentlich Anhörung
Ortschaftsrat Leutesheim	17.04.2023	öffentlich Anhörung
Ortschaftsrat Auenheim	18.04.2023	öffentlich Anhörung
Ortschaftsrat Bodersweier	18.04.2023	öffentlich Anhörung
Ortschaftsrat Odelshofen	18.04.2023	öffentlich Anhörung
Ortschaftsrat Zierolshofen	18.04.2023	öffentlich Anhörung
Ortschaftsrat Neumühl	20.04.2023	öffentlich Anhörung
Ortschaftsrat Kork	26.04.2023	öffentlich Anhörung
Gemeinderat	10.05.2023	öffentlich Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) zum 10.Mai 2023

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kehl
vom 10.05.2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.05.2023 folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 27.09.2018**

beschlossen.

Artikel 1:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 27.09.2018**

In § 5, „Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen“ wird nach der Zeile Funktion des Kassenverwalters folgende Zeile zusätzlich aufgenommen:

Ehrenamtliche Funktion	Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung einer Leitungs- oder Sonderfunktion pro Monat	Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand pro Monat (bei Abteilungskommandanten ARB 2-5 bzw. Stellvertretern nur in Verbindung mit Ausbildungstätigkeit und Bestellung als Zugführer)
Kassenverwalter	zzgl. 20,00 € pro USt-Voranmeldung	

Nach der Zeile des „Leiter der Altersabteilung“ folgende Zeile neu eingefügt:

Jugendgruppenleiter		15,00 €
---------------------	--	---------

Unter dem Punkt „Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit“ wird hinter der Zeile „Ersatz für persönliche Auslagen bei Einsätzen, begrenzt auf maximal 8 Einsatzstunden“ folgende Zeile neu eingefügt:

Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit	
Bei mehrtägigen Einsätzen ohne Rückkehr zum Heimaort ab dem zweiten Tag:	50,00 € / Tag

**Artikel 2:
Inkrafttreten**

(1) Die 1. Satzung zur Änderung tritt am 10. Mai 2023 in Kraft.

Zusammenfassung:

Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) wurde letztmalig am 27. September 2018 beschlossen.

Bisher wurde den Betreuern der Jugendfeuerwehr (Jugendgruppenleiter) keine Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand gewährt. Die 17 Jugendgruppenleiter*innen betreuen derzeit über 63 Jungen und Mädchen im Alter von 10 bis 17 Jahren.

Es findet wöchentlich ein Übungsabend statt, an dem 30 bis 35 Jugendliche teilnehmen.

Des Weiteren soll eine pauschale Aufwandsentschädigung pro abgegebener Umsatzsteuervoranmeldung sowie der Auslagenersatz für mehrtägige Einsätze ohne Rückkehr zum Heimatort neu aufgenommen werden

Sachverhalt:

Es soll eine Aufwandsentschädigung für die Jugendgruppenleiter eingefügt werden. Bisher haben die Jugendgruppenleiter für Ihre Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr keine Aufwandsentschädigung erhalten. Da die Jugendfeuerwehr auf die Jugendgruppenleiter angewiesen ist und der Aufwand für wöchentlich Übungsdienste sehr hoch ist, soll die Aufwandsentschädigung aufgenommen werden.

Zudem soll für die Kassenverwalter eine zusätzliche Entschädigung eingeführt werden. Diese wird erst relevant, wenn das Umsatzsteuergesetz geändert und der § 2b eingeführt wird. Mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz müssen die Kassenverwalter der Kameradschaftskassen monatlich oder quartalsweise eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen. Da dies einen enormen Mehraufwand mit sich bringt, soll die Aufwandsentschädigung aufgenommen werden.

Bei dem Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit soll ein zusätzlicher Punkt aufgenommen werden. In der Vergangenheit kam es vor, dass die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über mehrere Tage an einer Einsatzstelle im Einsatz waren (Ahrtal, Kroatien und Ukraine). Damit auch hier eine Regelung für den Auslagenersatz besteht, soll dieser Punkt in die Entschädigungssatzung aufgenommen werden.

Der Feuerwehrausschuss hat im Rahmen der Anhörung gemäß § 10 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 08.12.2022 den Änderungen der vorliegenden Satzung einstimmig zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Entschädigung der Jugendbetreuer entsteht, bei aktuell 17 Jugendbetreuern, ein jährlicher Aufwand 3.060,00 Euro. Dies wurde bereits bei der Anmeldung der Haushaltsmittel durch den Produktbereich 1.6 berücksichtigt

Anlagen:

Entwurf der Entschädigungssatzung nach Änderung

OB

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Die in dieser Feuerwehrsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen ihrer Funktion eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Auslagenersatz für Einsätze

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhalten einen Ersatz für ihre persönlichen Auslagen je Einsatzstunde. Dieser Auslagenersatz ist grundsätzlich begrenzt auf 8 Einsatzstunden. Über begründete Ausnahmen dieser Stundenbegrenzung entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrkommandant in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende (ohne Ruhezeit) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Kehl erhalten für Einsätze, Ausbildung und die Durchführung der regelmäßig notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf Antrag ihren Verdienstaussfall auf Nachweis ersetzt. Der Ersatz erfolgt in der Regel im Wege der Lohnfortzahlung. Für beruflich selbständige Feuerwehrangehörige wird ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (2) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (Hausfrauen- oder Hausmännerregelung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen 12 € pro Stunde gewährt.

§ 4 Verpflegungszuschuss

- (1) Bei physisch belastenden Einsätzen oder Einsätzen von mehr als 4 Stunden hat der/die Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung. Die Entscheidung, wann Verpflegung gewährt wird, trifft der Einsatzleiter. Erfolgt keine Verpflegung am Einsatzort oder nach dem Einsatz, wird ein Verpflegungszuschuss von 7,50 € gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird ein Verpflegungszuschuss von 7,50 € gewährt.

- (3) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb von Kehl wird zusätzlich ein Auslagenersatz gewährt.
- (4) Wird der Teilnehmer im Rahmen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gepflegt, erfolgt kein Zuschuss bzw. keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3. Dies gilt auch für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule.
- (5) Auf Antrag kann ein erhöhter Zuschuss gewährt werden (z.B. Auslandsaufenthalt). Über die Gewährung entscheidet der Feuerwehrkommandant in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen

Ehrenamtliche Funktion	Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung einer Leitungs- oder Sonderfunktion pro Monat	Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand pro Monat (bei Abteilungskommandanten ARB 2-5 bzw. Stellvertretern nur in Verbindung mit Ausbildungstätigkeit und Bestellung als Zugführer)
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	115,00 €	
Kassenverwalter	15,00 € pro Monat zzgl. 20,00 € pro USt.-Vor Anmeldung	
Schriftführer (in den Einsatzabteilungen)	20,00 € pro Sitzung	
Verwalter der Homepage der Feuerwehr Kehl oder ähnliche Funktion	15,00 €	
Abteilungskommandanten ARB 2-5	45,00 €	
Stellv. Abteilungskommandanten	20,00 €	
- Zugführer ARB 1 - Leiter Wasserrettung - Leiter Jugendfeuerwehr	30,00 €	80,00 €
Zugführer Ausrückbereiche 2-5	30,00 €	30,00 €
- Stellv. Zugführer ARB 1 - Stellv. Leiter Wasserrettung - Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr		30,00 €
- Bestellte Stellv. Zugführer ARB 2-5 - Stellv. Leiter der Sonderfunktionen		15,00 €

Leiter der Sonderfunktionen Höhenrettung, Technische Hilfe, ABC, Dekon, Feuerlöschboot, Bootsführer		30,00 €
Gerätepfleger in Einsatzabteilungen mit bis zu 2 Fahrzeugen	15,00 €	
Gerätepfleger in Einsatzabteilungen mit 3 oder mehr Fahrzeugen	30,00 €	
Leiter der Altersabteilungen	16,00 €	
Jugendgruppenleiter		15,00 €

Ehrenamtliche Tätigkeit	Aufwandsentschädigung	Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand
Bereitschaftsdienst bei Schichtvertretung in der Feuerwache	5,00 € / Stunde	
Arbeitsdienst in der Feuerwache	12,50 € / Stunde	
Brandsicherheitswachdienst, Besetzung der Feuerwache bei besonderen Lagen. einheitlicher Durchschnittssatz für Auslagen und Verdienstaussfall	12,50 € / angefangene Stunde	
Kurzfristige Besetzung der Feuerwache z.B. bei erhöhtem Verkehrsaufkommen	20,00 € Antrittspauschale, ab der zweiten Stunde 12,50 € / Std.	
Ausbilder der Feuerwehr erhalten für Lehrgänge nach Schulerlass und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand von		20,00 € / Stunde

Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit	
Ersatz für persönliche Auslagen bei Einsätzen, begrenzt auf maximal 8 Einsatzstunden	12,50 € / Stunde
Bei mehrtägigen Einsätzen ohne Rückkehr zum Heimatort ab dem zweiten Tag:	50,00 € / Tag
Verpflegungszuschuss (oder gleichwertige Verpflegungsleistung) für die Teilnahme an ganztägigen Lehrgängen	7,50 € / Tag

Auslagenersatz (zusätzlich zum Verpflegungszuschuss)
für die Teilnahme an ganztägigen Lehrgängen außerhalb
der Stadt Kehl.

7,50 € / Tag